

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/035/2016/B; LSchK/BW**

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 28. Mai 2016 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 3. Mai 2016 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung an die Landesschiedskommission zurückverwiesen.

### **Begründung:**

#### **1.**

Die Antragsteller begehren den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei.

Sie haben ihm ursprünglich vorgeworfen, eine in einer Kreismitgliederversammlung des Kreisverbands [...] am 24. November 2015 aufgestellte Vorschlagsliste der Partei für die Wahl des Ortsbeirats [...] zurückgezogen zu haben. Davon hätten sie am 9. Januar 2016 erfahren. In einer u. a. über den Landesvorstand [...] an die Landesschiedskommission gerichteten E-Mail vom 27. Januar 2016 beanstanden die Antragsteller das Vorgehen des Antragsgegners und verlangten, „den Vorgang zu klären und entsprechende Konsequenzen hinsichtlich des Fehlverhaltens“ des Antragsgegners „zu ziehen“. Diese E-Mail haben sie am 04. Februar 2016 auch direkt an die E-Mail-Adresse des Vorsitzenden der Landesschiedskommission [...] gesandt.

Der weitere Vorgang ist in der der Bundesschiedskommission überlassen Akte erkennbar unvollständig dokumentiert. Ein an die Landesschiedskommission

gerichteten Schreiben der Antragsteller vom 25. April 2016 deutet darauf hin, dass die Kommission den Antrag der Antragsteller vom 27. Januar 2016 „mit Schreiben vom 30. März 2016“ mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass das Satzungsrecht der Partei „die nach Aufforderung beantragten milden Sanktionen nicht vorsehe“. In der der Bundesschiedskommission überlassen Akte des Verfahrens vor der Landesschiedskommission sind die Aufforderung an die Antragsteller, die beantragten Sanktionen zu konkretisieren, die hierauf erfolgte Konkretisierung und der den Antrag zurückweisende Beschluss der Landesschiedskommission nicht dokumentiert.

Mit dem oben erwähnten Schreiben vom 25. April 2016 beantragen die Antragsteller nunmehr explizit den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei. Über die im ursprünglichen Schiedsverfahren erhobenen Vorwürfe gegen den Antragsgegner hinaus, werfen sie ihm jetzt insbesondere auch vor, über den Antragsteller zu 1. „beleidigende, ausgrenzende und unzutreffende Aussagen“ gemacht zu haben. Dabei beziehen sie sich auf eine an den Kreisvorstand des Kreisverbands [...] gerichtete E-Mail des Antragsgegners vom 6. Januar 2016, in der dem Antragsteller zu 1. „dumpfbackige, rechtspopulistische Ausfälle, die Verbreitung „rechtspopulistischer Phrasen“ und die Verbreitung „rassistischer Stammtischparolen unter dem Vorwand der Verteidigung von Frauenrechten“ vorgeworfen wird. Diese E-Mail sei ihnen erst zusammen mit der Entscheidung der Landesschiedskommission bekannt geworden; insoweit rügten sie auch die Verletzung rechtlichen Gehörs.

Die Landesschiedskommission hat dieses Schreiben einerseits als Beschwerde gegen ihre - für die Bundesschiedskommission nicht erkennbar dokumentierte - Entscheidung vom 30. März 2016 („insoweit mag sich die Bundesschiedskommission damit befassen“) andererseits als (neuen) Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei gewertet.

Letzteren hat sie mit Beschluss vom 03. Mai 2016 als unzulässig abgewiesen, weil der Ausschlussantrag auf Handlungen des Antragsgegners im Januar 2016 gestützt worden sei. Die für die Anfechtung von Beschlüssen in § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung (SchO) bestimmte Antragsfrist sei „auf sonstige Vorgänge, die zu Sanktionen führen sollen, analog anzuwenden“. Der Beschluss wurde den Beteiligten mit Schreiben der Landesschiedskommission vom 04. Mai 2016 übermittelt.

## 11.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig.

2. Sie ist auch begründet. Die Landesschiedskommission hätte sie nicht schon als unzulässig zurückweisen dürfen. Zu Unrecht ist die Landesschiedskommission davon ausgegangen, dass bei Anträgen auf Parteiausschluss eine Frist von einem Monat einzuhalten sei. Die Landesschiedskommission will diese Frist aus einer analogen Anwendung des § 7 Abs. 3 SchO herleiten. Für diese, den Wortlaut der Norm beträchtlich erweiternde Auslegung, sieht die Bundesschiedskommission keinen Raum.

a) Während für die Anfechtung von Wahlen (§ 15 Abs. 4 der Wahlordnung) und für die Anfechtung von Beschlüssen (§ 7 Abs. 3 SchÜ) ausdrücklich Anfechtungs- bzw. Antragsfristen bestimmt sind, fehlt eine solche Regelung im Hinblick auf Parteiausschlussverfahren. Schon dies deutet darauf hin, dass die Bestimmung einer festen, bindenden Frist gerade bei dieser Verfahrensart nicht als sachgerecht angesehen wurde.

b) Dafür sprechen auch die Besonderheiten des Parteiausschlussverfahrens.

Bei der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen ist ein eindeutiges, zeitlich exakt bestimmbares Ereignis (Beschlussfassung, Feststellung des Wahlergebnisses) Verfahrensgegenstand und den Fristlauf auslösendes Ereignis.

Zwar stellt auch § 3 Abs. 4 der Bundessatzung (Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei) auf konkretes Handeln oder Unterlassen ab. Gleichwohl kann sich die einen Ausschluss aus der Partei rechtfertigende Intensität eines Handelns erst aus einer Handlungskette, quasi aus einem „Gesamtverhalten“ des Mitglieds ergeben.

Bundesschiedskommission - Beschl. v. 19. Januar 2011 - BSchK/082/2010/B-

Wann die den Ausschluss rechtfertigende Schwelle überschritten ist, kann durchaus unterschiedlich beurteilt werden, so dass ein fristauslösendes Ereignis oftmals schwer eindeutig bestimmbar sein wird. Hinzu kommt, dass der Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei auch Schadenszufügung voraussetzt. Wann ein solcher Schaden - oftmals wird es sich um einen

politischen oder Ansehensschaden handeln - exakt eingetreten ist, dürfte in vielen Fällen ebenfalls schwer bestimmbar sein. Die von der Landesschiedskommission angenommene Analogie scheitert deshalb auch schon daran, dass ein fristauslösendes Ereignis in vielen Fällen schwer bestimmbar ist.

Soweit die Bundesschiedskommission in der Vergangenheit eine andere Auffassung vertreten hat, zul. Beschl. v. 7. Dezember 2013 - BSchK 034a/2013/B - wird diese aufgegeben.

3. Das heißt freilich nicht, dass jede Handlung eines Parteimitglieds, die sich als vorsätzlicher Satzungs- oder Ordnungsverstoß darstellen mag, noch bis zum „Sankt-Nimmerleins-Tag“ vorgeworfen werden kann. Zwischen den vorgeworfenen Verstößen und der Antragstellung muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, der sich aber nicht als starre Antragsfrist bestimmen und abgrenzen lässt. Das Rechtsinstitut der Verwirkung bietet sich auch hier an, um zu verhindern, dass sehr lange zurückliegende Handlungen, die auch in keinem Fortsetzungszusammenhang stehen, ungerechtfertigt in einem Parteiausschlussverfahren zum Vorwurf gemacht werden.